

# **Satzung des Hessischen Anwendungszentrums für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz e.V. (house of clean energy)**

errichtet am 6. Oktober 2011, mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Oktober 2011.

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Hessisches Anwendungszentrum für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (house of clean energy)". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Flörsheim-Wicker (RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Steinmühlenweg 5, 65439 Flörsheim-Wicker).

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Ziel und Zweck des Vereins.**

1. Zentrales Ziel ist es, eine Kompetenzplattform und –netzwerk aufzubauen, das sich aktiv und nachhaltig mit Wissen und verfügbaren Ressourcen sowie durch operative Aktivitäten, in die nationalen und internationalen Märkte und Entwicklungsprozesse im Bereich Erneuerbare Energien und Energieeffizienz einbringt.

Hierbei soll insbesondere die in Hessen vorhandene Kompetenz aus Wirtschaft, Wissenschaft und öffentliche Körperschaften Berücksichtigung finden. Durch Bündelung der vorhandenen Kapazitäten und marktgerechte Umsetzung geeigneter Maßnahmen, soll die Anbahnung von Geschäftskontakten zwischen Anbietern und Nachfragern, vor allem auf internationaler Ebene, unterstützt werden und die Etablierung des Landes Hessen, als Standort für innovative Forschung, Anwendungs- und Technologieentwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz, vorangetrieben und weiter ausgebaut werden.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung von Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung, Aus- und Weiterbildung, Know-How- und Technologietransfer, Öffentlichkeitsarbeit und Standortmarketing in Hessen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Beratung und Unterstützung von Politik und Wirtschaft bei der Planung und Umsetzung internationaler Projekte und bei der Realisierung einer zukunftsfähigen, international integrierten Energieversorgung mit dem Ziel, den Verbrauch nicht erneuerbarer Energien zu senken, dadurch den Umweltschutz zu verbessern und eine breite Anwendung in den Bereichen Bio-, Solar- und Windenergie, Geothermie und Wasserkraft weiter voranzutreiben. Ebenso soll die Steigerung der Energieeffizienz, insbesondere auch in der Industrieproduktion, ausgebaut werden.

3. Der Verein wird in Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlichen Körperschaften für seine Ziele eintreten einen deutlichen Beitrag zur Stärkung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Hessen und dessen internationale Wahrnehmung leisten.

4. Der Satzungszweck wird unter anderem erreicht durch:

- a) Aufbau und Durchführung von Kommunikationsplattformen (z.B. Arbeitskreise, Workshops u.ä.) zur Förderung der Kooperation von Hochschulen, Unternehmen und öffentlichen Organschaften;
- b) Organisation und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Marketingaktivitäten (z.B. PR, Fachtagungen, Delegationsreisen, Messen u.ä.) zur Außendarstellung des Anwendungs- und Informationszentrums und der Potentiale des gesamten Standortes Hessen im Bereich Erneuerbare Energien und Energieeffizienz
- c) Förderung der strategischen Zusammenarbeit hessischer Unternehmen mit Ausrichtung auf neue Märkte (z.B. Ausschreibungen koordinieren, Projekte vorbereiten, Konzepte formulieren, nationale und internationale Kooperationen unterstützen und eingehen u.ä.)
- d) Förderung der Wissenschaft, Unternehmen und Bildungsträger im Bereich der Lehre, Ausbildung und Weiterbildung durch Konzeption und praxisorientierten Angeboten eigener Weiterbildungsmöglichkeiten (Kurse, e-Learning; Symposien, internationale Praktika, Aufbaustudien u.ä.) in Zusammenarbeit mit Hochschulpartnern und Fachbetrieben
- e) Förderung einer innovativen, anwendungsbezogenen Forschung durch die Beschaffung von Mitteln für wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsprojekte

### **§3 Mittelverwendung.**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und bei Beträgen über 3.000 Euro nur auf schriftliche Anweisung zweier Vorstandsmitglieder verfügt werden.

2. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die seinem Zwecke fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3. Über Ausgaben und Einnahmen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Es ist bis zum 31. März jedes Folgejahres ein schriftlicher Abschluss vorzulegen, der vom Vorstand und von einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Kontrollinstanz zu prüfen ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung im Bereich Erneuerbare Energien.

## **§4 Mitgliedschaft und Beiträge.**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die zur Förderung der Vereinszwecke beitragen und nachhaltig unterstützen. Es wird ein diskriminierungsfreier Zugang gewährleistet.

Natürliche Personen können persönliche Mitglieder werden. Juristische Personen können Körperschaftliche Mitglieder werden, diese werden in der Mitgliederversammlung ausschließlich durch von ihnen benannte Personen vertreten.

2. Der Beitritt ist schriftlich beim Verein zu beantragen, der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahmeanträge. Gegen den Beschluss kann in der Mitgliederversammlung, die auf den Beschluss folgt, Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der vertretenen Stimmen.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nach schriftlicher Kündigung mit einer Frist von sechs Wochen auf den Ablauf des Geschäftsjahres an die Geschäftsführung oder den Vorstand erklärt werden kann
- b) durch Ableben; bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften durch Liquidation oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- c) durch Ausschluss, den der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen kann, wenn ein Mitglied in grober Weise den Zielen des Vereins oder der Satzung zuwiderhandelt oder das Ansehen oder die Ziele des Vereins durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit schädigt, oder wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht bezahlt hat. Gegen den Beschluss kann in der Mitgliederversammlung, die auf den Beschluss folgt, Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der vertretenen Stimmen.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 (3) a) und c) berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für den gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft, insbesondere bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

6. Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge, freiwillige Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig. Bei Eintritt im zweiten Halbjahr wird nur der halbe Jahresbeitrag erhoben. Es erfolgt keine Rückzahlung bei Ausscheiden des Mitglieds.

7. Die Höhe der jährlichen Beiträge, die zum 31. Januar für das Kalenderjahr fällig werden, beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

8. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder genießen die Rechte von Mitgliedern; sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§5 Organe**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe (z.B. Beirat) beschließen.

## **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Sie wird vier Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Weitere Anträge für die Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen. Die Ergänzung der Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Stellen Mitglieder während der Versammlung Anträge, die nicht in der Tagesordnung angekündigt wurden, so kann die Mitgliederversammlung diese mit Drei-Viertel-Mehrheit zur Beratung zulassen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die gleichen Fristen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- e) die Festlegung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach näherer Maßgabe des § 3 (4) dieser Satzung
- h) die Beschlussfassung über die Verschmelzung des Vereins
- i) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand oder von der Geschäftsführung zu besorgen sind

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet – für die Gründungsversammlung kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegeben, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung bestimmt der Leiter der Sitzung. Sie hat jedoch schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn es von einem Viertel der anwesenden Mitglieder gefordert wird.

7. Beschlüsse über Auflösung oder Verschmelzung des Vereins können nur erfolgen, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Erscheinen in der Versammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder, so kann die Auflösung oder Verschmelzung in einer neuen Mitgliederversammlung, wenn diese innerhalb von sechs Monaten einberufen wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Sitzung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus mindesten sieben Mitgliedern. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern.

Der Vorsitzende und die Stellvertreter bilden das Präsidium.

2. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bildet das Präsidium. Die Mitglieder des Präsidiums sind einzeln vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, so weit diese nicht per Gesetz oder die Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Darüber hinaus ist er verantwortlich für Planung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben, die den Zielen des Vereins entsprechen, die Wahrnehmung der Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vermögens.

4. Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen, welche Vorstandsentscheidungen zu dezidierten Themen vorbereiten oder umsetzen.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben sowie Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung oder Vorstands Ausschüsse beschließen.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen können auch schriftlich oder durch Umlaufverfahren erfolgen.

7. Der Vorstand soll spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung über das vergangene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr aufstellen. Die Jahresrechnung ist nach Prüfung durch die Kassenprüfer, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§8 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und dessen/deren Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung regeln. Für die Tätigkeit des/der Geschäftsführer gilt die Ehrenamtlichkeit nicht.
2. Der/die Geschäftsführer nimmt/nehmen auch dann an den Sitzungen des Vorstandes teil, wenn er/sie nicht Mitglied/Mitglieder des Vorstands ist/sind. Bei Beschlussfassung des Vorstandes ist/sind der/die Geschäftsführer stimmberechtigt.
3. Der/die Geschäftsführer ist/sind besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB.
4. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter der Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer oder den Geschäftsführern bestellen.

## **§9 Beiräte**

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinszwecke Beiräte berufen. Diese werden auf die Dauer von drei Jahren berufen und gegebenenfalls durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die erneute Berufung ist grundsätzlich zulässig.
2. Die Beiräte können sich Geschäftsordnungen geben, diese treten durch Bestätigung des Vorstandes in Kraft.  
Jeder Beirat wählt einen Vorsitzenden, der den Geschäftsgang und die Beratungen des Beirates leitet und dem Vorstand Bericht erstattet. Der Beirat tagt bei Bedarf und wenn es der Vorstand verlangt. Dem Beirat können auch Nichtvereinsmitglieder angehören.
3. Die Mitglieder der Beiräte können ihr Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit niederlegen.

## **§10 Zweckgebundene Spenden**

Werden freiwillige Spenden ausdrücklich für einen bestimmten Zweck im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zugewendet, so dürfen diese nur für den angegebenen Zweck verwendet werden.

## **§11 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche des Vereins und der Mitglieder ist der Sitz des Vereins.

*Geschlechtsbehaftete Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung ("der Vorsitzende", „der Geschäftsführer“) sind aus Gründen des guten Stils gewählt worden und im sprachlich umfassenden Sinn zu verstehen.*